



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Jacqueline RIBEIRO
Bereichsleiterin
Gemeinsame Forschungsstelle
Europäische Kommission
KRU-KA-C OG/203

Brüssel, 27. Juli 2010
GB/MV/ktl/ D(2010) 1196 C **2010-0292**

Sehr geehrte Frau Ribeiro,

ich nehme Bezug auf Ihre Meldung JRC-ITU (2010-0292) zum „lokalen Zeiterfassungssystem“.

Der EDSB hat die in Ihrer Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Verarbeitungsvorgänge geprüft und die Zusatzinformationen, die er bei der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle angefordert hatte, erhalten. Er kommt nun zu dem Schluss, dass dieser Vorgang keiner Vorabkontrolle bedarf.

Am 22. August 2008 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission (DSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle. Dabei ging es auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) 45/2001 (im Folgenden „Die Verordnung“) um „ZEUS – Gleitzeit bei der *Gemeinsamen Forschungsstelle, Institut für Transurane, Karlsruhe*“ (Vorgang 2008-0486).

In einem Schreiben vom 12. November 2008 stellte der EDSB aufgrund des Inhalts der Meldung und zusätzlicher Informationen fest, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt. Der EDSB war der Ansicht, dass sich der Zweck des „SYSPER 2: Zeitverwaltungsmoduls“ (2007-0063) bei den Kommissionsdienststellen, durch diese spezielle Verarbeitung nicht änderte. Wie in der Meldung zur Vorabkontrolle vorgesehen, diente das System ausschließlich der Erfassung der Arbeitszeiten (Die Gleitzeitdaten wurden von den direkten Vorgesetzten und den Referatsleitern als Referenz verwendet, um Anfragen auf Überstundenausgleich zu genehmigen).

Der EDSB gab angesichts dessen, wie die Verarbeitung tatsächlich realisiert wird, aber einige Empfehlungen. Diese Empfehlungen betrafen den Aufbewahrungszeitraum und die Verarbeitung von Daten externer Dienstleister. Der EDSB unterstrich, dass er den Fall gern neu untersuche, falls neue Elemente hinzukommen.

Am 16. April 2010 übermittelte der Datenschutzbeauftragte der Kommission eine Meldung zur Vorabkontrolle des „lokalen Zeiterfassungssystems“ bei der *Gemeinsamen Forschungsstelle, Institut für Transurane*. Der DSB betonte, dass es sich dabei um eine ergänzende Meldung zu dem vorstehend genannten Fall handele. Er begründet dies damit, dass gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung weitere Zwecke der Verarbeitung vorgesehen seien und dass mit diesen Zwecken auch Konsequenzen verbunden seien, insbesondere was die Datenaufbewahrung anbelangt. Am 2. Juni 2010 ersuchte der EDSB um weitere Informationen zu dem Fall. Die für die Bearbeitung der Daten zuständige Stelle antwortete am 15. Juli 2010.

Änderung der Zweckbestimmung

Der Meldung zufolge ist das lokale Zeiterfassungssystem ein System zur Erfassung der Arbeitszeiten beim *Institut für Transurane*, das die Unterscheidung zwischen An- und Abwesenheit vereinfacht, die nicht direkt in SYSPER 2 erscheinen. Deren genaue Erfassung ist wegen der finanziellen Auswirkungen, die sie in Hinblick auf einen Ausgleich haben könnten, allerdings notwendig (z. B. Sonderurlaub oder Sonderzahlungen). Dies gilt für die folgenden Fälle:

1. Unfallversicherung im Rahmen des Stipendiatenprogramms;
2. Zulagen für beschwerliche Arbeitsbedingungen;
3. Erfassung von Ab-/Anwesenheiten im Hinblick auf:
 - a) Bedienstete auf Dienstreise im Kontrollbereich anderer kerntechnischer Anlagen;
 - b) Einsatzleiter;
 - c) AGS Bereitschaftsdienst;
 - d) Brand- und Bergungsteams;
4. Gleitzeit;
5. Zeitmanagement für externe Dienstleister.

Der EDSB prüfte die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle auf der Grundlage der eingereichten Informationen. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Auflistung der Verarbeitungen von Daten, die solche Risiken bergen könnten. Dazu gehören laut Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a auch die Verarbeitung von Daten „über Gesundheit“ und laut Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten“. Die Kommission übermittelte die Meldung mit Hinweis auf diese zwei Gesichtspunkte.

Was die Bestimmungen unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b betrifft, hat der EDSB die Verarbeitung im lokalen Zeiterfassungssystem geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass unter der aktuellen Verarbeitung keine solche Bewertung der Persönlichkeit stattfindet. Der Datenschutzbeauftragte bestätigte ferner, dass der Einsatz des örtlichen Zeiterfassungssystems nicht dazu diene, persönliche Eigenschaften der betroffenen Personen zu bewerten.

Was Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a anbelangt, gingen beim EDSB Erläuterungen ein, dass Gesundheitsdaten für die Verarbeitung nur dann benötigt werden, wenn sie eine betroffene Person anbelangen, zum Beispiel Stipendiaten. Die Daten sind entsprechend dem deutschen Sozialversicherungssystem erforderlich, das im Rahmen des Stipendiatenprogramms Krankengeld zahlt. Zu diesem Zwecke sind Daten über Abwesenheiten in Folge von Krankheit/Unfällen erforderlich.

Die für die Bearbeitung der Daten zuständige Stelle stellte außerdem klar, dass die Abwesenheiten in allen übrigen Fällen, die Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige und externe Vertragsbedienstete (im Auftrag des Auftragnehmers) betreffen, nicht näher bestimmt werden müssen. Was die Gleitzeit anbelangt, so bezieht sie sich nur auf Arbeitszeiten als solche (wie bereits in Vorgang 2008-0486) analysiert.

In der Folge werden Gesundheitsdaten mit dem lokalen Zeiterfassungssystem ausschließlich im Rahmen des Stipendiatenprogramms erfasst, und zwar nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung.

Der EDSB kommt daher zu dem Schluss, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt.

Aufbewahrung von Daten

In der Meldung wird außerdem dargelegt, welche Folgen eine Veränderung des Zwecks für die Aufbewahrung der Daten mit sich bringt, und zwar:

- die Daten über die erfassten Zeiten bei der *Gemeinsamen Forschungsstelle, Institut für Transurane*, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden (bzw. länger falls Rechtsmittel eingelegt werden); und
- die Daten über die erfassten Zeiten von betroffenen Personen bei der *Gemeinsamen Forschungsstelle, Institut für Transurane*, die dem Deutschen Sozialgesetzbuch unterliegen, müssen ebenfalls fünf Jahre lang aufbewahrt werden (bzw. länger falls Rechtsmittel eingelegt werden).

Der EDSB verweist auf seinen bereits früher dargelegten Standpunkt, dass es eine kurze Aufbewahrungsfrist geben sollte, um die Aufzeichnungen der geleisteten Stunden zu prüfen, wobei dem verwendeten System Rechnung getragen werden sollte (siehe Fall 2009-0248). Im vorliegenden Fall kann der EDSB die Gründe und Rechtfertigungen für eine längere Aufbewahrungsfrist durchaus nachvollziehen. Allerdings möchte er zum Ausdruck bringen, dass nur die Daten aufzubewahren sind, die zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen oder aufgrund des deutschen Rechts nötig sind. Daher sollten nur verwaltungstechnische Daten einer solch längeren Aufbewahrung unterliegen.

Schlussfolgerung

Nach sorgfältiger Prüfung der verfügbaren Informationen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die in der Meldung beschriebene Verarbeitung keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegt.

Die allgemeinen Verarbeitungen fallen zum Großteil weiterhin unter das allgemeine System, welches unter dem Verwaltungssystem TIM/SYSPER 2 eingerichtet wurde, und müssen daher mit der Analyse des EDSB zu diesem System übereinstimmen.

Der EDSB würde es begrüßen, wenn Sie diese Erwägungen mit der für die Bearbeitung der Daten zuständigen Stelle auszutauschen und uns, binnen drei Monaten nach Empfang dieses Schreiben, über Ihre Verfahrensweisen infolge dieser Empfehlungen zur Datenaufbewahrung informieren könnten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter der Europäischen
Kommission
Herr Yves CRUTZEN, Datenschutzkoordinator der Gemeinsamen
Forschungsstelle